

Zeitschrift: Schweizer Schule

Band: 4 (1918)

Heft: 20

Artikel: Mitteilung an die verehrlichen Mitglieder der (prov.) "Vereinigung kath. Mittelschullehrer der Schweiz"

Autor: Banz, Romuald

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung an die verehrlichen Mitglieder der (prov.) „Vereinigung kath. Mittelschullehrer der Schweiz“.

Der Endesunterfertigte wurde, wohl in seiner Eigenschaft als (prov.) Präsident der (prov.) „Vereinigung kath. Mittelschullehrer der Schweiz“, vom titl. Generalsekretariat des Schweizerischen Volksvereins eingeladen, die bereits von zahlreichen Vereinen unterschriebene „Eingabe an die hohe Bundesversammlung zuhänden der tit. nationalrätlichen und ständerätlichen Kommission für das schweizerische Strafgesetz“ ebenfalls zu unterzeichnen. Dies kann ohne Wissen und Zustimmung der Mitglieder natürlich nicht geschehen. Eine Versammlung derselben steht aber nicht so bald in Aussicht. So entschloß sich der Unterzeichnete, die nötige Umfrage in der „Schweizer-Schule“ zu eröffnen.

Leider gestattet der verfügbare Raum hier keinen vollständigen Abdruck der „Eingabe“. Vielen Mitgliedern unserer Vereinigung wird sie übrigens schon bekannt sein. Wir glauben uns deshalb mit der Mitteilung der bloßen Postulate der „Eingabe“ ohne die begründenden Partien begnügen zu dürfen. Die Forderungen sind folgende:

I. Jugendschutz. Die den Jugendschutz betreffenden Bestimmungen des Entwurfes des schweiz. Strafgesetzes dürfen in keiner Weise abgeschwächt und müssen nach folgenden Richtungen ergänzt werden:

1. Schutzalter. a) Das Schutzalter ist auf 18 Jahre zu erhöhen. b) Es soll Sorge getragen werden, daß sich strafwürdige Verlezer des Schutzalters nicht durch Berufung auf Irrtum über das Alter des Opfers verdienter Strafe entziehen können.

2. Schutz der Minderjährigen bis zum 20. Altersjahr. a) Eltern und Vormündern soll die familienrechtliche Gewalt ausnahmslos entzogen werden, wenn sie sich ihrer durch ein Vergehen unwürdig gemacht haben. b) Der Entführer einer Minderjährigen soll sich nicht der Strafe entziehen können mit der Ausrede, er habe ihre Einwilligung zur Entführung erlangt, ohne dazu Gewalt, List oder Drohung anzuwenden. Volljährigen Schwachsinnigen soll dieser unbedingte Schutz auch zugebilligt werden. c) Die Verkuppelung Minderjähriger soll bedingungslos bestraft werden.

II. Gefährdung der Volksgesundheit durch gewissenlose Geschlechtskranke. „Wir unterbreiten Ihnen die Frage, ob nicht auch auf dem Gebiete des Strafrechtes der Kampf gegen die . . . Seuche der Geschlechtskrankheiten aufzunehmen sei.“

III. Bestimmung gegen die mißbräuchliche Verbreitung von Mitteln zur Verhütung der Schwangerschaft: sie ist dahin zu ergänzen, daß a) in besonders schweren Fällen speziell gegenüber Händlern, Herstellern u., die das Land mit Massenankaufungen überschwemmen, auch eine höhere Buße als 500 Fr. ausgefällt werden kann; b) daß auch jedes Uebergeben an Personen, die es nicht verlangt haben, bestraft wird; c) daß ein Uebergeben an Minderjährige unter allen Umständen bestraft wird.

VI. Irreführende Inserate (neu). Es ist demjenigen Strafe anzudrohen, der durch irreführende Inserate in öffentlichen Zeitungen Personen aus dem Publikum in eine ihre persönliche Freiheit, Ehre oder Sittlichkeit gefährdende Situation oder in eine Notlage lockt oder zu locken versucht.

V. Mißbrauch einer beruflichen Vertrauensstellung (neu). Es ist

demjenigen Strafe anzudrohen, der eine berufliche Vertrauensstellung zu unzüchtigen Handlungen gegenüber einer ihm anvertrauten Person mißbraucht.

VI. Mißbrauch der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau: soll dahin ergänzt werden, daß dem Richter ermöglicht wird, in schweren Fällen auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

VII. Verführung durch betrügerliche Angaben (neu). Wer eine Frau unter Anwendung betrügerlicher Mittel verführt, muß bestraft werden können.

VIII. Prostitution. Eine Moral für beide Geschlechter! Die Prostitution darf nicht als soziale Notwendigkeit anerkannt werden! Die im Entwurf enthaltene Möglichkeit der Einweisung auch volljähriger schweizerischer Prostituirter in Arbeitserziehungsanstalten und die Landesverweisung der betreffenden Ausländer entspricht einer Notwendigkeit.

IX. Kuppelei. a) Der Gesetzesartikel ist so zu fassen, daß er nicht nur auf die Gewinnsucht abstellt, sondern es ermöglicht, alle strafwürdigen Fälle zu treffen und jedes staatliche Paktieren mit der Prostitution ausschließt. b) Die gewerbsmäßige Kuppelei soll ausnahmslos mit Zuchthaus bestraft werden.

X. Mädchenhandel. Der vorliegende Artikel darf unter keinen Umständen eine Abschwächung erfahren; eher beantragen wir die Wiederaufnahme der schärferen Fassung des 3. Vorentwurfes.

XI. Bei allen schweren Sittlichkeitsvergehen soll auf Verlust der bürgerlichen Ehren-Rechte erkannt werden (neu).

XII. Landesverweisung (neu): Ausländer, die sich schwere Sittlichkeitsdelikte zu Schulden kommen lassen, sind stets auszuweisen, besonders Zuhälter, gewerbsmäßige Kuppler, Mädchenhändler, auch Dirnen.

Eine Empfehlung dieser Postulate dürfte für jeden, dem es „um Wahrung und Mehrung unserer höchsten vaterländischen Güter“ zu tun ist, überflüssig sein.

Der Einfachheit wegen geschieht unsere Anfrage in folgender Weise: Wosern von einem Mitglied unserer „Bereinigung“ bis zum 23. Mai eine gegenteilige Erklärung nicht eintrifft, wird dessen Zustimmung angenommen.

Einsiedeln, 4. Mai 1918.

Dr. P. Romuald Banz, p. t. prov. Präsident
der kath. Mittelschulvereinigung.

Krankenkasse

des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannte Kasse.)

Kommissionsitzung: Dienstag, den 7. Mai 1918.

1. Rapport über die die vorliegenden Eintrittsgesuche; sämtliche werden genehmigt. Gesamtmitgliederzahl 191; seit Neujahr 21 Eintritte.

2. Einige schwere Krankheitsfälle liegen vor (3 Lungentuberkulosen). Ein Kollege hat nun zum zweiten Mal Fr. 720 (180 Tage) bezogen; Karenzzeit 1 Jahr; ein anderer hat diese Karenzzeit hinter sich und bezieht das Krankengeld wieder.

3. Für die versicherungstechnische Berechnung unserer Kasse werden die Vorbereitungen getroffen. (Zehnjähriger Bestand.)

4. Andere Traktanden sind interner Natur.